

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

- Klassen 5 bis 10 -

Allgemeine Hinweise:

Entschuldigungen kommen nur bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen zur Anwendung. Alle im Voraus absehbaren Unterrichtsversäumnisse (z.B. geplante Arztbesuche, Vorstellungsgespräche, Fahrprüfungen) erfordern dagegen eine **Beurlaubung**.

Gemäß §2 der Schulbesuchsverordnung sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, ihre Kinder für versäumten Unterricht bei der Schule umgehend zu entschuldigen. Hierbei gilt es Folgendes zu beachten:

A) Entschuldigung nach versäumtem Unterricht

1. Entschuldigungen müssen **spätestens einen Tag** nach Beginn der Verhinderung unter Angabe des Verhinderungsgrundes mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Im Falle elektronischer oder mündlicher Verständigung muss innerhalb von **drei** Tagen eine **schriftliche** Entschuldigung nachgereicht werden.

Beispiel zur Entschuldigungsfrist				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
Erster Tag der Verhinderung	Entschuldigung (telefonisch, elektronisch oder schriftlich) muss spätestens im Laufe des Dienstag eingehen.			Spätester Eingang der schriftlichen Entschuldigung.

2. Unterrichtsversäumnisse können nur aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) entschuldigt werden.
3. Schriftliche Entschuldigungen erfordern folgende Angaben: Schülername, Zeitpunkt bzw. Dauer des Unterrichtsversäumnisses, Verhinderungsgrund und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Es bietet sich die Verwendung der von der Schule zur Verfügung gestellten Formulare (siehe Kategorie „Downloads“ auf der Schulhomepage) an. Eine E-Mail kann aufgrund der fehlenden Unterschrift keine schriftliche Entschuldigung ersetzen.
4. Unterrichtsversäumnisse ohne rechtzeitige Vorlage eines Entschuldigungsschreibens (gemäß Punkt 1 und 3) oder einer ärztlichen Bescheinigung bzw. aus nicht zwingenden Gründen (gemäß Punkt 2) gelten als unentschuldigte Fehltage. Werden Klassenarbeiten oder andere angekündigte Leistungsüberprüfungen versäumt und nicht fristgerecht entschuldigt, so **muss** die nicht erbrachte Leistung mit der Note 6 bewertet werden (NVO §8 Abs. 5).
5. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes wird in der Regel bei einer zusammenhängenden Versäumnisdauer von mehr als 10 Tagen sowie bei auffällig häufigen Fehlzeiten nötig.

B) Beurlaubungen

1. Eine **Beurlaubung** vom Besuch des Unterrichts ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen (siehe §4 Schulbesuchsverordnung) und nur auf rechtzeitigen (d.h. sobald Termin bekannt) schriftlichen Antrag im Voraus hin möglich.
2. Beurlaubungen für bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage sind bei den Klassenlehrern, darüber hinausgehende Beurlaubungen beim Schulleiter anzumelden. Die Fachlehrer, deren Unterricht versäumt wird, sind ebenfalls im Voraus von Schülerseite aus über die Verhinderung zu informieren.
3. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Schulferien sind nicht möglich.